

Benutzungsordnung für die Nutzung kommunaler Objekte der Gemeinde Etzleben

1. Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Etzleben ist Eigentümerin der kommunalen Objekte: Trauerhalle und Dorfgemeinschaftshaus.

2. Nutzung

Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses soll zur Entwicklung und Festigung des Gemeinschaftslebens der Bürger und Vereine in der Gemeinde Etzleben beitragen. Nutzungsberechtigte können private Feiern, Vereinsfeiern und sonstige Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus durchführen.

Ein generelles Verbot besteht für Veranstaltungen und Trauerfeiern, deren Inhalt und Ziele der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung widersprechen.

Die Nutzung der Trauerhalle dient der würdigen Gestaltung der Trauerfeier zur Verabschiedung von Verstorbenen durch die Trauergesellschaft.

3. Nutzungsverfahren – Dorfgemeinschaftshaus

Nutzungsberechtigte sollen zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses, vorab einen formlosen Antrag, bei der Gemeinde Etzleben stellen. Der Antrag muss die geplante Nutzungsdauer (Beginn und Ende), sowie die Art der Nutzung beinhalten. Der benannte Antrag bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters oder einer vom Gemeinderat beauftragten Person. Die Überlassung des kommunalen Objekts bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

Die Nutzung kann ohne Begründung abgelehnt werden. Besondere Regelungen (zum Beispiel zur Durchführung von Lagerfeuern) bedürfen der Abstimmung mit der zuständigen Ordnungsbehörde.

4. Nutzungsverfahren – Trauerhalle

Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder in der Kirche durchgeführt werden. Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

Die Durchführung der Trauerfeier in der Trauerhalle bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

5. Gewerbliche Betätigung in der Trauerhalle

Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit in der Trauerhalle der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen. Nach Beendigung der Trauerfeier ist die Trauerhalle wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung, gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder auf Dauer untersagen. Die Gemeinde ist von solchen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

6. Nutzungsentgelt und Kautio – Dorfgemeinschaftshaus

Für die Nutzung der kommunalen Objekte stellt die Gemeinde Etzleben die Räume und das Mobiliar bereit und trägt die Betriebskosten. Hierfür erhebt die Gemeinde Etzleben ein Nutzungsentgelt.

Das Nutzungsentgelt beträgt für jeden Tag der Überlassung:

– **für die Bürger der Gemeinde Etzleben:**

an den Wochentagen Montag bis Donnerstag:	25 Euro (pro Tag)
an den Wochentagen Freitag bis Sonntag:	50 Euro (pro Tag)

– **für Bürger anderer Gemeinden:**

an allen Wochentagen:	60 Euro (pro Tag)
------------------------------	--------------------------

– Ortsansässige Vereine oder Veranstaltungen die dem Gemeinwohl dienen, sind von der Erbringung eines Nutzungsentgelts und einer Kautio befreit.

Die Kautio beträgt für **alle** Nutzungsberechtigten **100 Euro** je Veranstaltung. Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung, zur Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses, ist die Kautio auf das Konto der Gemeinde Etzleben zu überweisen.

7. Nutzungsentgelt – Trauerhalle auf dem kirchlichen Friedhof

Für die Nutzung der kommunalen Trauerhalle trägt die Gemeinde Etzleben die Betriebskosten. Hierfür erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt.

Das Nutzungsentgelt für die Trauerhalle beträgt: 30 Euro (pro Tag)

Es wird nur der Tag berechnet für welchen die Nutzung beantragt und genehmigt wurde.

8. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung, Schlüsselgewalt – Dorfgemeinschaftshaus

Jeder Nutzer ist für die Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung, sowie die pflegliche Behandlung des Nutzungsobjektes, sowie der Toiletten, einschließlich des Inventars zuständig und verantwortlich. Die Übergabe des Objekts an den Nutzer erfolgt am Tag des genehmigten Überlassungsbeginn. Für die Zeit der Überlassung übt der Nutzer das Hausrecht aus. Zur Herstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann in begründeten Fällen das Hausrecht trotz einer Überlassung vom Bürgermeister oder einer vom Gemeinderat beauftragten Person ausgeübt werden. Das Nutzungsobjekt ist nach Beendigung der Überlassung in einem sauberen und ordentlichen Zustand an eine beauftragte Person zu übergeben.

Bei eventuellen Beanstandungen nach der Übergabe der Räumlichkeiten an die Gemeinde Etzleben werden diese dokumentiert. Die eigenverantwortliche, fachgerechte Beseitigung von Schäden ist mit der Gemeinde vorher abzustimmen. Werden die Schäden und Mängel nicht innerhalb einer von der Gemeinde Etzleben festzusetzenden Frist beseitigt, wird die Gemeinde Abhilfe leisten und dem Nutzer die Kosten in Rechnung stellen.

9. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung, Schlüsselgewalt – Trauerhalle

Jeder Nutzer ist für die Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung, sowie die pflegliche Behandlung des Nutzungsobjektes sowie der Toiletten, einschließlich des Inventars zuständig und verantwortlich. Die Übergabe des Objekts an den Nutzer erfolgt am Tag des genehmigten Überlassungsbeginn. Das Nutzungsobjekt ist nach Beendigung der Überlassung in einem sauberen und ordentlichen Zustand an eine Beauftragte Person zu übergeben.

Bei eventuellen Beanstandungen nach der Übergabe der Räumlichkeiten an die Gemeinde Etzleben werden diese dokumentiert. Die eigenverantwortliche, fachgerechte Beseitigung von Schäden ist mit der Gemeinde vorher abzustimmen. Werden die Schäden und Mängel nicht innerhalb einer von der Gemeinde Etzleben festzusetzenden Frist beseitigt, wird die Gemeinde Abhilfe leisten und dem Nutzer die Kosten in Rechnung stellen.

10. Haftung

Die Gemeinde Etzleben haftet für keinerlei Schäden oder Verluste, die während der Zeit der Nutzung durch den Nutzer oder durch eingelagerte Gegenstände des Nutzers entstehen. Der Nutzer hat einen durch die Nutzung entstandenen Schaden zu ersetzen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Gemeinde Etzleben zu melden. Die Nutzer müssen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen nicht benutzt werden.

11. Verantwortung

Jeder Antragsteller/Nutzer trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung des Objektes. Die Durchführung einer ordnungsgemäßen Übergabe/Übernahme mit dem Nutzer obliegt der Gemeinde Etzleben.

Etzleben, den 20.07.2020



M. Boldt
Bürgermeister